

# Genehmigungsvoraussetzung für das Bauen im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz als Teil der Baugenehmigung



Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete genießen einen besonderen Schutz. Sie stellen die überschwemmte Fläche dar, die sich bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis ausbildet. Durch die Sicherung des bestehenden Zustandes soll eine weitere Verschärfung des Hochwasserrisikos verhindert werden.

Aus diesem Grunde sind verschiedene Vorhaben im Überschwemmungsgebiet nach § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes genehmigungspflichtig. Diese sind unter anderem:

- die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzung, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf Vorhaben im Überschwemmungsgebiet, die im Zuge einer Baugenehmigung beantragt werden. Für die anderen aufgezählten Vorhaben sprechen Sie bitte den Kreis Gütersloh, Abteilung Tiefbau, Frau Aulich (Tel. 052 41 / 85-26 32) direkt an.

Hochwassersituationen mit höheren Wasserständen als bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis sind naturgemäß nicht auszuschließen. Ich empfehle Ihnen die nach der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie aufgestellten Gefahrenkarten und Risikokarten zu beachten und bei den baulichen Vorschriften zu berücksichtigen. Bei Planungen in solchen Gebieten ist der §78b „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten. Im eigenen Interesse sollte der Bauherr eine hochwasserangepasste Bauweise in Erwägung ziehen. Informationen dazu finden sich beispielsweise in der „Hochwasserschutzfibel“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unter <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>

## Welche Voraussetzungen müssen für eine Genehmigung erfüllt sein?

Für die *Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen* sind folgende Voraussetzungen nach § 78 Absatz 5 WHG zu erfüllen:

- Der Verlust an Retentionsraum muss zeitgleich und ortsnah ausgeglichen werden,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser dürfen nicht nachteilig verändert werden,
- bestehender Hochwasserschutz darf nicht beeinträchtigt werden UND
- das Vorhaben muss hochwasserangepasst ausgeführt werden.

Die genannten Genehmigungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens darzustellen und durch geeignete Gutachten / Nachweise zu belegen. Eine Genehmigung kann nur im Einzelfall erteilt werden, sofern das Vorhaben alle genannten Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt.

## **Wo gibt es Überschwemmungsgebiete im Kreis Gütersloh?**

Im Kreis Gütersloh wurden verschiedene Überschwemmungsgebiete festgesetzt gesichert. Diese können Sie beispielsweise im Portal „Überschwemmungsgebiete NRW“ unter <http://www.uesg.nrw.de/> abrufen.

Bitte beachten Sie, dass es auch an allen anderen Gewässern zu Hochwassersituationen kommen kann, auch wenn für diese Gewässer kein rechtlich bindendes Überschwemmungsgebiet festgesetzt wurde. Da die meisten Gebiete im Kreis Gütersloh sehr flach sind, können Überschwemmungen zudem in Bereichen auftreten, die weit entfernt von einem Gewässer liegen.

## **Welche Unterlagen muss ich zusätzlich zum Bauantrag beibringen?**

- Planungsunterlagen zum Vorhaben (Lageplan, Längsschnitt / Querschnitt mit Höhenangaben in müNNH)
- Erläuterung der Auswirkungen durch das Vorhaben auf den Hochwasserabfluss und auf bestehenden Hochwasserschutz sowie Darlegung der hochwasserangepassten Bauausführung
- Ermittlung des durch das Bauvorhaben verloren gehenden Retentionsvolumens
- Darstellung und Erläuterung des nach § 78 Absatz 3 Nr. 1 WHG erforderlichen Ausgleiches des verloren gehenden Retentionsvolumens
- Einverständniserklärung des Eigentümers der Ausgleichsfläche, wenn dieser nicht der Antragsteller ist
- Hydraulischer Nachweis des Vorhabens und des geplanten Ausgleichs
- ggf. landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung, falls die Maßnahme mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden ist

Die Nachforderung weiterer Unterlagen ist möglich.

## **Wo finde ich weitere Informationen?**

Zur Berechnung des Retentionsvolumenausgleichs sowie zur Planung der hochwasserangepassten Bauweise erhalten Sie den Wasserstand eines hundertjährigen Hochwasserereignisses in Ihrem Planungsbereich bei der Bezirksregierung Detmold, Frau Nolte, Tel. 05231 / 71-54 71, E-Mail [melanie.nolte@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:melanie.nolte@bezreg-detmold.nrw.de).

Auf der Homepage „Flussgebiete NRW“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW finden Sie verschiedene Informationen zum Umgang mit Hochwasser, Hochwasservorsorge und Hochwasserschutz:

<https://www.flussgebiete.nrw.de/eine-sammlung-von-dokumenten-und-materialien-zur-vertiefenden-information-zum-risikomanagement-6776>

**Sie haben Fragen? Sprechen Sie mich an!**

Kreis Gütersloh, Abteilung Tiefbau  
Herr Dr. Füser  
[h.fueser@kreis-guetersloh.de](mailto:h.fueser@kreis-guetersloh.de)  
Tel. 052 41 / 85 – 26 32